

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. XXXVI.

Bern, 30. Januar 1800. (10. Pluviose VIII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 17. Januar.

Präsident: Keller.

Da keine Geschäfte an der Tagesordnung sind so wird nach Verlesung des Verbalprozesses die Sitzung aufgehoben.

Grosser Rath, 18. Januar.

Präsident: Desloes.

Wrey im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, welches ohne Einwendung angenommen wird.

An den Senat.

In Erwägung der Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 18ten Dezember 1799, welche über den Zustand der Ausgaben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, die verlangte Auskunft ertheilt;

In Erwägung, daß der Zustand der Staatskasse niemals erlaube, die bewilligten Summen im Ganzen zu beziehen, sondern daß die Minister nur nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse, und mit großer Mühe zu diesen Bezahlungen gelangen;

In Erwägung, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bei der Central-Post-Verwaltung eine Schuld von 850 Franken errichtet hat, deren Rückerstattung dringend ist;

In Erwägung endlich, daß die helvetische Gesandtschaft zu Paris nur noch Bezahlungen auf Abrechnung hin empfangen hat, ihre Rechnung hingegen schon auf eine beträchtliche Summe ansteigt, auch dem Bürger Minister Zellner und seinen Angehörigen neue Zuschüsse unumgänglich nothwendig sind;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

Es ist dem Vollziehungs-Ausschuß zu Bestrei-

tung der Bedürfnisse des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ein neuer Credit von zehntausend Franken bei dem National-Schatzamt eröffnet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Rechtfertigungsschrift des Bürgers Labarpe, an die gesetzgebenden Rätthe der einen und untheilbaren helv. Republik.

(Fortsetzung.)

Ich komme auf die Vorwürfe zurück, welche das Gutachten der Commission aufzählt.

Die Gesetze werden langsam versandt und bekannt gemacht, und schlecht vollzogen.

An dieser Langsamkeit, Bürger Gesetzgeber! war lange Zeit die Ungewißheit des Sitzes der Regierung und die Entblößung an Hilfsmitteln schuld. So oft das Direktorium von den Mißbräuchen benachrichtigt wurde, hat es Maßnahmen genommen, um solche zu heben, seine Protokolle enthalten wiederholte Beweise davon.

Das Direktorium hat sich nie keinen regelmäßigen und weisen Plan über die Verwaltung vorgenommen; es fehlte ihm immer an Einsichten.

Das Direktorium wurde mitten in einer Revolution zur Führung der Geschäfte berufen, welche es aller Hilfsmittel, und aller derjenigen unentbehrlichen Triebfedern beraubte, welche zu einer guten Verwaltung gehören. Alles mußte neu organisirt und umgeschaffen werden, und man war gezwungen, sich mitten unter Empörung, Krieg und Leiden aller Art damit zu beschäftigen. Umsonst begehrte das Direktorium von verschiedenen Cantonen diejenige Auskunft deren es bedurfte, um die Grundlagen der Verwaltung festzusetzen; es hat dieselben bis jetzt noch nicht erhalten können, aber seine Protokolle und